



Mietzinsrichtlinien der Politischen Gemeinde Hüttlingen

Gültig ab 01.01.2020

Gemäss §2b Abs. 4 Sozialhilfeverordnung Thurgau sind Sozialhilfebeziehende verpflichtet, die Wohnungskosten so tief wie möglich zu halten. Ist günstigerer Wohnraum vorhanden, besteht kein Rechtsanspruch auf Geltendmachung der maximalen Wohnungskosten.

Die Gemeinden legen auf ihrem Gemeindegebiet nach Haushaltsgrösse abgestufte maximale ortsübliche Wohnungskosten fest. Bei Personen, welche neu Sozialhilfe beantragen, wird der effektive Mietzins bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin übernommen. Personen, welche bereits in einer anderen Gemeinde Sozialhilfe bezogen haben, sind verpflichtet, die Mietzinsrichtlinien per Zuzug einzuhalten.

Für das umgehende Weiterleiten der für die Mietzinsen monatlich ausgerichteten Sozialhilfeleistungen ist der Sozialhilfeempfänger verantwortlich.

Es gelten folgende Mietzinsrichtlinien inkl. Nebenkosten laut Entscheid der Fürsorgekommission:

Anzahl Personen	Maximal anrechenbarer Mietzins inkl. Nebenkosten	
1 Person	CHF	800.00
2 Personen im Konkubinat	CHF	1'000.00
2 Personen in einer Wohngemeinschaft	CHF	1'100.00
3 Personen	CHF	1'300.00
4 Personen	CHF	1'500.00
Ab 5 Personen	CHF	1'600.00

Bei Jungen Erwachsenen zwischen 18 und 30 Jahren wird grundsätzlich erwartet, dass die im Haushalt der Eltern wohnen, sofern dies nicht aus nachvollziehbaren Gründen verunmöglicht wird. Bei eigenständiger Wohnsitznahme ist es gemäss §2k Sozialhilfeverordnung Thurgau zumutbar, in einer günstigen Unterkunft (Wohngemeinschaft, Zimmer) zu wohnen.

Folgende Kosten gehören nicht ins Existenzminimum und werden dem Grundbedarf nicht anzurechnet:

- Autoabstellplätze
- Garagen
- Bastel- und Hobbyräume
- Kabelgebühren

Die antragstellende Person bestätigt, über die Mietzinsrichtlinien der Politischen Gemeinde Hüttlingen in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Die entsprechenden Massnahmen und Auswirkungen sind bekannt.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift